

eingehen wolle oder nicht *). Damit stehen aber einige vorläufig eingebrachte Anträge in Verbindung. Zuvörderst liegt ein Antrag des Bürgermeisters Gottschald vor in folgender Fassung: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, nach Erledigung der für den jetzigen Landtag bestimmten Berathungsgegenstände die Ständeversammlung zu vertagen, den über die in Frage befangene Angelegenheit auszuarbeitenden Gesetzentwurf mit möglichster Beschleunigung den zu erwählenden Deputationen zugehen zu lassen, und nach Beendigung deren Arbeiten die Ständeversammlung wo möglich noch im Laufe dieses Jahres zur Berathung darüber wieder einzuberufen.“ Dieser Antrag ist bereits bei Gelegenheit der allgemeinen Berathung zur Unterstützung gelangt und unterstützt worden. Sodann ist ein Antrag eingebracht worden, aber noch nicht unterstützt worden, Seiten Sr. Königl. Hoheit. Unter Wegfall der Worte: „wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei“, ganz am Ende des Deputationsgutachtens unter Punkt h. nach: „festgestellten“ soll nämlich eingeschaltet werden: „oder für dergleichen Fälle in der künftigen Landtagsordnung noch festzustellenden Maße zu wählen.“ Ich glaube, es wird am angemessensten sein, wenn ich schon jetzt diesen Antrag zur Unterstützung bringe, weil er mit der Frage über die niederzusetzende Zwischendeputation zusammenhängt. Ich habe zu erwarten, ob Se. K. Hoheit den Antrag motiviren wolle.

Prinz Johann: Er ist formeller Natur in Bezug auf den Geschäftsgang und betrifft das Wesen der Angelegenheit keineswegs. Die Deputation hat einige Vorschläge gemacht, wie der Geschäftsgang in Bezug auf Zwischendeputationen modificirt werden soll. Sie will, daß die Deputationen zusammentreten sollen und daß es dann der Regierung überlassen bleibe, an welche Deputation der Kammer sie die Sache zu weiterer Berichterstattung abgeben will. Ich verkenne nicht, daß das bisherige Verfahren einige Bedenken hat, gleichwohl scheint es mir in gegenwärtigem Augenblicke bedenklich, von dem abzugehen, was durch drei Landtage hindurch üblich war, um so mehr, da der Streit noch sub judice ist. Bekanntlich hat die erste Kammer

*) Die hier einschlagenden Anträge der Deputation lauten so:

„Die Kammer wolle sich dahin erklären:

- g) daß sie damit einverstanden sei, daß der im Decrete erwähnte Gesetzentwurf zur künftigen Berathung in den Kammern selbst durch besondere ständische Deputationen der einzelnen Kammern in der Zwischenzeit vom Schlusse des gegenwärtigen bis zum Beginnen des nächsten ordentlichen Landtags geprüft und begutachtet werde;
- h) daß sie bereit sei, zu diesem Zwecke eine Deputation aus ihrer Mitte in der bei frühern Vorgängen der Art gewöhnlichen und durch Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Ständen im Jahre 1834 festgestellten Maße zu wählen, wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei.“

einen Antrag gemacht, der mit dem zweiten Theile des Deputationsvorschlags coincidirt. Gegen diesen aber sind Bedenken in der zweiten Kammer erhoben worden. Es scheint mir unter diesen Umständen nicht sachgemäß, wenn wir jetzt das bisherige Verfahren modificiren. Kommt die Vereinbarung zu Stande, so wird sie die Bestimmungen enthalten, die in Bezug auf das Verfahren dabei zu beobachten sind; kommt sie aber nicht zu Stande, so wird es rathsamer sein, es bei dem bisherigen Verfahren bewenden zu lassen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich wollte nur bemerken, daß die Staatsregierung mit diesem Antrage übereinstimmt, weil sie nicht für wünschenswerth erachten kann, daß bei diesem so wichtigen Gegenstande der erste Versuch mit einer neuen Form der Berathung gemacht werde, und daß man stehen bleibe bei dem seit zehn Jahren beobachteten Verfahren.

Präsident v. Carlowik: Nach dem Antrage sollen die Worte ausfallen: „wobei jedoch die oben näher bezeichnete Modification von beiden Deputationen zu beobachten sei“, und es soll dafür eingeschaltet werden: „oder für dergleichen Fälle in der künftigen Landtagsordnung festzustellenden Maße zu wählen“. Ich habe zu fragen: ob die Kammer diesen Antrag Sr. Königl. Hoheit unterstützen will? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowik: Nun würde die Debatte über IV. und die beiden Anträge eröffnet sein. Inzwischen will ich nicht verkennen, daß es wünschenswerth wäre, wenn man sich zuvörderst nur auf den allgemeinen Gottschald'schen Antrag beschränkte, und erst später zu dem Antrage Sr. Königl. Hoheit, der mehr untergeordneter Natur ist, überginge.

Bürgermeister Gottschald: Wenn zunächst mein Antrag besprochen werden soll, so will ich mir nur noch Einiges zu erläutern erlauben. Veranlaßt wurde ich zu diesem Antrage hauptsächlich durch die in Aussicht stehenden großen Gefahren für unsere evangelisch-lutherische Kirche. Denn blicken Sie auf die Ereignisse in Königsberg, in Berlin und Offenbach, so werden Sie gewiß auch etwas von bangeren Gefühlen in sich verspüren. Aus diesem Grunde schon möchte wohl der Wunsch gerechtfertigt sein, diese Reformangelegenheit so bald als möglich zum Ziele geführt zu sehen. Was den Antrag selbst betrifft, so gestatte ich mir folgende Erläuterung. Ich habe ausdrücklich darin den Satz mit aufnehmen zu müssen geglaubt, daß sämtliche Gegenstände, die für den jetzigen Landtag bestimmt sind, zu ihrem Entschaid gebracht werden müßten, nicht bloß die Vorlagen der Staatsregierung, sondern auch die Beschwerden und ständischen Petitionen, kurz Alles, was ohne Vertagung des Landtags zu Stande gebracht werden müßte. Ich habe sodann die Ansicht verfolgen zu müssen geglaubt, daß die Wiedereinberufung der Ständeversammlung nur allein zum Zwecke der Berathung dieser Angelegenheit zu erfolgen habe, und habe gemeint, daß dadurch ein Zeugniß mehr abgelegt werde darüber, daß wir insgesammt diese Angelegenheit als eine der höchwichtigsten betrachten, wenn wir andere Gegenstände nicht mit diesem höchwichtigen Gegenstande vermischen und die ganze Aufmerksamkeit der